

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich Deutschland

Gesetz/ Verordnung § 10 Abs. 2 StromNEV Behandlung von Netzverlusten

(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr in Cent pro Kilowattstunde sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Stand 31.12.2020

§ 10 Abs. 2 StromNEV - Netzverluste je Netz- und Umspannebene

Ebene	Prozent
HS	4,12
HS / MS	1,82
MS	3,74*

^{*}vorläufiger Wert bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung